

## 6. Körperpflege und Hygiene

(1) Strafgefangene müssen die für die Körperpflege und Hygiene erforderlichen Mittel besitzen.

(2) Vor der Nachtruhe und nach dem Wecken haben sich Strafgefangene zu waschen und die Zähne zu putzen.

(3) Männliche Strafgefangene haben sich regelmäßig zu rasieren und mindestens einmal im Monat ihr Kopfhaar (kurzer Fassonschnitt) schneiden zu lassen.

Frauen haben ihr Haar zweckmäßig und leicht pflegbar zu tragen.

## 7. Rauchen

(1) Das Rauchen ist nur an den festgelegten Orten und zu den dafür bestimmten Zeiten gestattet.

(2) Während der Ruhezeit ist das Rauchen verboten.

## 8. Bekleidungsordnung

(1) Die festgelegte Bekleidungsordnung ist einzuhalten.

(2) Die Bekleidung muß stets in einem ordentlichen Zustand sein. Tägliche Säuberungen und kleine Reparaturen sind von Strafgefangenen selbst durchzuführen.

(3) Stark verschmutzte oder sdiadhafte Bekleidung kann zu den im Tagesablaufplan festgelegten Zeiten in der Bekleidungskammer getauscht werden.

(4) Es ist untersagt, Änderungen an der Bekleidung oder an der Bekleidungskennzeichnung vorzunehmen.

## 9. Bewegung

Die zum Aufenthalt zugewiesenen Räume bzw. Bereiche dürfen ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.

## 10. Verhalten untereinander

Strafgefangene haben die Regeln des Zusammenlebens stets zu achten, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen und im persönlichen Umgang untereinander immer so zu benehmen, wie es die Ordnung und die Würde des Menschen verlangen. Dabei haben Strafgefangene aufeinander Rücksicht zu nehmen und jede unnötige Störung des anderen, besonders in den angeordneten Ruhezeiten, zu unterlassen.